

D012

Satzungsänderungsantrag - Schiedsordnung

Datum	Neueingabe 23.02.2023	
Themenbereich	Schiedsordnung / Schiedsrichter	
Paragraf	§4 Schiedsrichter	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Schiedsrichter	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Wortlaut siehe unten...	
Begründung	<p>Meine Änderungsvorschläge resultieren aus der Beobachtung der Partei seit Gründung. Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Schiedsordnung auf Bundesebene.</p> <p>Die Praxis zeigt, dass wir kaum ordentlich besetzte Schiedsgerichte haben. Sowohl auf Bundes- vor allem auf Landesebene ist und war es schwer, sie zu besetzen.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 4 Schiedsrichter</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.</p>	<p>§ 4 Schiedsrichter</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. ersten Tag des auf die Wahl folgenden übernächsten Monats. Ergänzungswahlen gelten für vier Jahre mit gleichem Beginn. nur für den Rest der Amtszeit.</p>